

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2008/6/10 10b97/08h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.06.2008

#### Norm

ZPO §73 Abs2 ZPO §464 Abs3

#### Rechtssatz

Auch bei einer allenfalls missverständlichen Formulierung im Bestellungsbeschluss gilt die Bestellung eines Verfahrenshilfeanwalts grundsätzlich für das gesamte weitere Verfahren. Ein weiterer Verfahrenshilfeantrag führt zu keiner Fristunterbrechung, selbst wenn das Erstgericht die Verfahrenshilfe neuerlich bewilligt und ein anderer Verfahrenshelfer bestellt wird.

#### **Entscheidungstexte**

1 Ob 97/08h
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 97/08h

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123690

### Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$